



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Praktikumszeit gehört nicht zur Probezeit beim Ausbildungsverhältnis	2
Konkurrenztätigkeit umfassend verboten	2
Surfen am Arbeitsplatz - Grund für außerordentliche Kündigung	3
Datenschutz	3
Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung in Apotheken	3
Wenn Arbeitgeber die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz kontrollieren	4
Gesellschaftsrecht	4
Kapitalaufbringung bei der GmbH	4
Wettbewerbsrecht	5
Werbung vor Messestand eines Mitbewerbers ok - oder?	5
Vorsicht! - Belästigung durch Briefwerbung	6
Creme darf nicht mehr in irreführender Packungsgröße anbieten - Wettbewerbszentrale sieht in Urteil Signalwirkung für Kosmetikindustrie	7
Bundesgerichtshof sieht Textilkennzeichnung in Prospektwerbung ohne Bestellmöglichkeit nicht für erforderlich an	7
Händler müssen Sternchenhinweis im Fußnotentext erklären	8
Gewerblicher Rechtsschutz	8
Gema-Gebühr für Hotelbetreiber	8
Onlinerecht	9
Verweigerung der Annahme ist keine Erklärung des Widerrufs	9
Verlängerung der gesetzlichen Widerrufsfrist nicht abmahnbar	9
Der „Like“ - Button auf Unternehmenswebsites	10
Steuern	11
Schornsteinfegerkosten absetzbar	11
Kindergeld für Master-Studenten	11
Wirtschaftsrecht	11
Keine Fahrtenbuchauflage für gesamten Fuhrpark eines Betriebes	11
Gewerbeuntersagung aufgrund erheblicher Steuerschulden möglich	12
Reform des französischen Vertragsrechts	12
Veranstaltungen	14
„Sonderkündigungsschutz in Kleinbetrieben“	14
„Tatort Kasse!“. GoBD - Neue Regeln für die Buch- und Belegführung: Auswirkungen und Anforderungen an elektronische Kassensysteme und an die Kassenprüfung	14
„Sind Namen wirklich nur Schall und Rauch? Professionelle Namens-Strategien für den Unternehmenserfolg“	14

Praktikumszeit gehört nicht zur Probezeit beim Ausbildungsverhältnis

Das Bundesarbeitsgericht hat am 19.11.2015 die bisherige Rechtsprechung zur Anrechnung von Praktikumszeiten auf die Probezeit eines Berufsausbildungsverhältnisses bestätigt.

Im konkreten Fall bewarb sich ein Azubi im Frühjahr 2013 um einen Ausbildungsplatz zum Kaufmann im Einzelhandel. Die Ausbildung begann am 01.08.2013, und die Parteien vereinbarten zur Überbrückung einen Praktikantenvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.07.2013. Die Berufsausbildung begann dann am 01.08. mit einer Probezeit von 3 Monaten. Zum 29.10. wurde dann das Ausbildungsverhältnis gekündigt. Der Auszubildende hält diese Kündigung für rechtswidrig, weil das vorangegangene Praktikum auf die Probezeit anzurechnen sei und sich der Auszubildende bereits während der Praktikumszeit ein umfassendes Bild habe machen können. Bereits in den Vorinstanzen konnte der Auszubildende mit dieser Argumentation nicht durchdringen und das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, dass ein Berufsausbildungsverhältnis zwingend mit einer Probezeit zwischen einem und vier Monaten beginnt. Beide Vertragspartner haben damit ausreichend Gelegenheit, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Dies ist nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Inhalt und Zielsetzung des Praktikums sind dabei unerheblich.

Das BAG weist auch darauf hin, dass dasselbe auch dann gilt, wenn kein Praktikum, sondern ein Arbeitsverhältnis dem Berufsausbildungsvertrag vorgelagert ist.

BAG, Urteil vom 19.11.2015, Az.: 6 AZR 844/14

Praxistipp: Ein Praktikum und ein Ausbildungsverhältnis sind zwei Paar verschiedene Schuhe: So besteht im Praktikum keine Lernverpflichtung. Deshalb kommt das Bundesarbeitsgericht zutreffend zu dem Ergebnis, dass das eine auf das andere nicht angerechnet werden kann. Denn im Praktikum kann der künftige Ausbildungsbetrieb sich höchstens einen Eindruck von der Persönlichkeit des Praktikanten verschaffen, nicht dagegen von seiner Arbeitsfähigkeit.

Konkurrenztätigkeit umfassend verboten

Das Wettbewerbsverbot von Arbeitnehmern gegenüber ihrem Arbeitgeber ist umfassend und gilt auch außerhalb des unmittelbaren Einzugsgebietes des Arbeitgebers. Das hat das Landesarbeitsgericht Niedersachsen im Fall einer Steuerfachangestellten in einer Steuerberatungskanzlei entschieden, die in einer anderen Stadt ein Gewerbe für Lohn- und Finanzbuchhaltung angemeldet hatte. Der Arbeitgeber nahm das zum Anlass für eine außerordentliche Kündigung und klagte auf Herausgabe des durch die Konkurrenztätigkeit erzielten Erlöses. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass eine Konkurrenztätigkeit auch dann vorliege, wenn diese nicht in dem unmittelbaren Einzugsgebiet des Arbeitgebers erfolge. Untersagt sei dem Arbeitnehmer der Abschluss von Umsatzgeschäften im Handelszweig des Arbeitgebers oder das Anbieten von Diensten und Leistungen gegenüber Dritten im Marktbereich des Arbeitgebers. Das gelte auch dann, wenn sicher sei, dass der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer betreuten Sektor von Kunden nicht erreichen werde. Bei der Berechnung des herauszugebenden Erlöses könne der Arbeitnehmer seinen eigenen Arbeitsaufwand nicht gewinnmindernd abziehen. Vorliegend bestehe ein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses in Höhe von 39.320 Euro.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Niedersachsen vom 12.11.2015; Az.: 7 Sa 1690/14

Praxistipp: Der Arbeitnehmer darf seinem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen. Solange das Arbeitsverhältnis besteht, hat der Arbeitnehmer eine Verpflichtung zur Treue bzw. zur Loyalität. Dies greift auch dann ein, wenn kein spezielles Wettbewerbsverbot im Arbeitsvertrag geregelt ist. Dies ergibt sich aus § 60 HGB, der ausdrücklich Geschäfte „in dem Handelszweig des Arbeitgebers“ verbietet. Verstößt der Arbeitnehmer gegen seine Treueverpflichtung, kann dies für ihn ein böses Erwachen haben, wie im vorliegenden Fall entschieden.

Surfen am Arbeitsplatz - Grund für außerordentliche Kündigung

Zu viel privates Surfen am Arbeitsplatz entgegen der Arbeitsvereinbarung kann einen hinreichenden Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen. Ein hinreichender Beweis dafür stellt der Browserverlauf dar. Dies entschied das LArbG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 14.01.2016 (Az. 5 Sa 657/15).

Das Gericht entschied, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auszuwerten. Dies auch ohne Zustimmung des Arbeitnehmers. Bei der Verwendung dieses Browserverlaufes vor Gericht liegt kein Beweisverwertungsverbot zu Lasten des Arbeitgebers vor. Grundsätzlich müssen zwar zur Kontrolle von personenbezogenen Daten, so zum Beispiel auch im Falle des Browserverlaufes, die Arbeitnehmer einwilligen. Allerdings tritt eine solche Einwilligung in einem solchen Fall wie vorliegend zurück. Eine Verwertung der Daten ist statthaft, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufes zur Missbrauchskontrolle auch ohne Einwilligung erlaube. Zudem besteht auch keine andere Möglichkeit für den Arbeitgeber den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen.

Und diese private Nutzung des Internets war im zugrundeliegenden Fall erheblich. Durch den Browserverlauf wurde eine Privatnutzung von insgesamt ca. fünf Tagen in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen festgestellt. Dies stellt einen wichtigen Grund einer außerordentlichen Kündigung dar.

Dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Die Revision an das Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen. Es bleibt also eine weitere Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abzuwarten.

Quelle: Pressemitteilung des LArbG Berlin-Brandenburg Nr. 9/2016 v. 12.02.2016

Praxistipp: Arbeitgeber können die private Internetnutzung während der Arbeitszeit erlauben oder auch verbieten. Aber: Auch wenn das private Surfen erlaubt ist, verletzen Mitarbeiter ihre arbeitsvertragliche Pflicht zur Arbeitsleistung, wenn sie ausschweifend während der Arbeitszeit surfen. Problematisch ist dabei immer der Nachweis, sprich die Überwachung des Mitarbeiters durch den Arbeitgeber. Abzuwarten bleibt, wie das Bundesarbeitsgericht den vorliegenden Fall einstufen wird.

Datenschutz

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Videoüberwachung in Apotheken

Mit Urteil vom 29.01.2016 hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes über die Klage eines Apothekenbetreibers gegen einen Bescheid der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Saarlandes (LfDI) entschieden, mit welcher dieser verpflichtet werden sollte, die Videoüberwachung in den Räumlichkeiten seiner Apotheke einzustellen.

Anlass für das Verfahren war eine bei der Datenschutzaufsichtsbehörde eingegangene Beschwerde. Der Apothekenbetreiber argumentierte, dass die in dem Verkaufsraum und in Mitarbeiterbereichen der Apotheke betriebene Videoüberwachung zur Vermeidung von Diebstählen erforderlich sei. Den Nachweis, dass solche Diebstähle in den überwachten Bereichen tatsächlich stattgefunden haben, blieb er allerdings schuldig. Da darüber hinaus

im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Apotheke sensible Gesundheitsdaten von Kunden tangiert sind, war die Videoüberwachung insgesamt als datenschutzrechtlich unzulässig zu werten.

Das Gericht folgte der Argumentation der LfDI und sah es als erwiesen an, dass keine Notwendigkeit für eine nahezu lückenlose Überwachung des Verkaufsraums bestand.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Überwachung der Mitarbeiterbereiche berief sich der Apotheker darauf, dass die Beschäftigten schriftlich in die Überwachungsmaßnahme eingewilligt haben. Dem schloss sich das Gericht unter Berufung auf zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts an.

Ob zur Klärung der grundsätzlichen Frage der Wirksamkeit von Einwilligungserklärungen im Beschäftigungsverhältnis gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Rechtsmittel eingelegt wird, wird nach Auswertung der Urteilsbegründung entschieden, so das LfDI.

Quelle: Pressemitteilung des LfDI vom 07.03.2016

Wenn Arbeitgeber die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz kontrollieren...

Die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder für den nicht-öffentlichen Bereich - also für Unternehmen - verabschiedeten gemeinsam eine „Orientierungshilfe zur datenschutzgerechten Nutzung von E-Mail und anderen Internetdiensten am Arbeitsplatz“. Die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz ist für viele Beschäftigte nicht mehr wegzudenken. Dies betrifft mittlerweile nicht nur betriebliche Belange. Arbeitgeber gestatten immer häufiger den Beschäftigten die betriebliche Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) auch für private Zwecke zu nutzen, nicht zuletzt, weil die Kosten für Kommunikation im Laufe der Zeit erheblich gesunken sind und die Beschäftigten auch am Arbeitsplatz jederzeit privat erreichbar sein wollen.

Die Aufsichtsbehörden erreichen daher immer wieder Anfragen von Arbeitgebern, ob und in welchem Umfang die private Nutzung überwacht werden darf. Dabei geht es den Arbeitgebern in erster Linie um die Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und um den Zugriff auf betriebliche E-Mails, wenn der Beschäftigte abwesend ist.

Die Orientierungshilfe dient in erster Linie privaten Arbeitgebern, Beschäftigten sowie Betriebsräten und stellt die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Bereitstellung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz dar. Dabei werden sowohl die aktuelle Rechtslage als auch arbeitsrechtliche Grundsätze berücksichtigt.

Die Orientierungshilfe kann eingesehen werden auf den Internetseiten des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter

<https://datenschutz.saarland.de/ueber-uns/aktuelles/nachricht/der-spion-am-arbeitsplatz-wenn-arbeitgeber-die-nutzung-von-e-mail-und-internet-am-arbeitsplatz-a/>

Gesellschaftsrecht

Kapitalaufbringung bei der GmbH

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hatte Anfang des Jahres darüber zu entscheiden, wann eine GmbH mittels einer Mischeinlage gegründet werden kann.

Bei der Neugründung einer GmbH sind im Gesellschaftsvertrag u.a. Anzahl und Nennbetrag der Geschäftsanteile festzulegen. Ferner muss die Angabe erfolgen, ob die Gesellschafter ihre Einlage in Form von Bareinlagen oder Sacheinlagen leisten. Eine Mischeinlage liegt vor, wenn beide Einlageformen kombiniert werden. Diese Kombination ist grundsätzlich zulässig, allerdings muss die Aufteilung zwischen Bar- und Sacheinlage im Gesellschaftsvertrag bestimmt, festgesetzt und betragsmäßig aufgeteilt werden. Das Min-

destkapital der GmbH beträgt 25.000 EUR. Sinn und Zweck des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals ist der Gläubigerschutz. Dennoch muss eine Bareinlage nicht vollständig erbracht werden. Es gilt der sog. Grundsatz der Mindesteinzahlung von 25 % je Geschäftsanteil. Das bedeutet, dass es ausreichend ist, wenn lediglich ein Viertel des Nennbetrags des Geschäftsanteils einbezahlt wird. Insgesamt müssen die erbrachten Einlagen allerdings mindestens die Hälfte des Mindeststammkapitals erreichen. Vorgenanntes gilt allerdings nur für Bareinlagen, eine Sacheinlage muss vor der Eintragung stets in voller Höhe geleistet werden.

Das Gericht hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden. Der Gesellschaftsvertrag einer neu zu gründenden GmbH sah vor, dass ein Gründer einen Anteil im Nennwert von 15.000 EUR übernehmen sollte. Ferner wurde geregelt, dass die Einlagepflicht in Form der Sacheinlage (Übereignung eines Pkw im Wert von 9.725 EUR) zu erbringen sei. Weitere Einlagepflichten des Gründers waren weder vorgesehen, noch wurden solche getätigt. Das zuständige Registergericht lehnte die Eintragung der GmbH ab und vertrat die Ansicht, dass die Einlageverpflichtungen nicht vollständig erbracht worden seien. Die betroffene GmbH legte Beschwerde ein.

Das OLG wies die Beschwerde zurück und bestätigte die Auffassung des Registergerichts, dass die alleinige Übertragung des Fahrzeuges die gesetzlichen Einlagepflichten nicht erfülle. Bei der Vereinbarung einer Mischeinlage müsse die Sacheinlage in voller Höhe und die Bareinlage in Höhe von 25 % geleistet werden. Für den Fall, dass ein Gesellschafter seine Einlagepflicht nur teilweise in Form einer Sacheinlage erbringt, verspricht er hinsichtlich der restlichen Einlage eine Bareinlage.

OLG Celle, Beschluss vom 05.01.2016, Aktenzeichen: 9 W 150/15

Praxistipp: Mehr Informationen zur Sacheinlage bei Gründung einer GmbH enthält unser Infoblatt → **GR07** „Sacheinlage bei Gründung einer GmbH“, das unter der **Kennzahl 61** auf www.saarland.ihk.de eingestellt ist.

Wettbewerbsrecht

Werbung vor Messestand eines Mitbewerbers ok - oder?

Nach einem aktuellen Urteil des OLG Düsseldorf stellt die Werbung vor dem Messestand eines Mitbewerbers keinen Wettbewerbsverstoß dar. In dem konkreten Fall nahmen zwei Anbieter von Marketing-Dienstleistungen für Ärzte an einer Messe teil. Obwohl es den Ausstellern - wie allgemein üblich - nach den Ausstellungsbedingungen des Veranstalters untersagt war, außerhalb ihres Messestandes Werbung zu betreiben, hielten sich Mitarbeiter des einen Unternehmens mit großflächigen, auffälligen Taschen im Ausstellungsbe- reich des anderen Unternehmens auf.

Das Urteil des OLG Düsseldorf stellt fest, dass ein Wettbewerbsverstoß gleichwohl nicht gegeben war, da es sich bei den Ausstellungsbedingungen eines Veranstalters nicht um Rechtsnormen handelt, auf deren Verletzung die Klägerin sich berufen könne. Die Durchsetzung derartiger Verhaltensregeln obliege allein dem Messeveranstalter und könne nicht als Wettbewerbsverstoß gerügt werden.

Ebenso verneinte das Gericht eine gezielte Behinderung. Zwar wird eine solche angenommen, wenn auf potentielle Kunden, die bereits dem Mitbewerber zuzurechnen sind, in unangemessener Weise eingewirkt wird, um sie als eigene Kunden zu gewinnen. Aufgrund der spezifischen Situation einer Messe kann jedoch nicht jeder Kunde der sich Bereich eines Messestandes aufhält als potentieller Kunde gewertet werden. Darüber hinaus reicht eine bloße Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeit eines Wettbewerbers nicht aus, denn Wettbewerb ist per Definition darauf angelegt, auf Kosten der Mitbewerber einen Vorsprung zu erzielen.

Die Tatsache, dass ein Wettbewerbsverbot verneint wurde, bedeutet jedoch nicht, dass Werbung außerhalb des eigenen Messestandes gestattet wäre. Wer gegen die Verhaltensregeln des Ausstellers verstößt, muss damit rechnen, dass dies vom Aussteller sanktioniert wird.

Praxistipp: Behinderungswettbewerb nach § 4 Nr. 10 UWG liegt vor, wenn die wettbewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten der Mitbewerber beeinträchtigt werden in Bezug auf Absatz, Warenbezug, Produktion, Werbung, Personaleinsatz, Planung, Finanzierung usw. Voraussetzung dieser unzulässigen Werbung ist ein gezieltes Vorgehen mit Behinderungsabsicht: Die Maßnahme muss in erster Linie auf die Störung und Behinderung des Mitbewerbers ausgerichtet sein. Dazu gehört etwa ein Boykott-Aufruf oder eine Preisgarantie im Zusammenhang mit der Neueröffnung des Konkurrenten, wie beispielsweise „Ich bin immer 10 % günstiger als mein Konkurrent ABC“. Diese Stufe hatte die Werbung vor dem Messestand des Mitbewerbers nicht erreicht, so das OLG Düsseldorf. Deshalb bleibt es bei dem Hausrecht des Ausstellungsveranstalters: Er kann und muss gegen das Verhalten dieses Mitbewerbers vorgehen.

Vorsicht! - Belästigung durch Briefwerbung

Das Kammergericht (KG) Berlin hat mit Urteil vom 19.06.2015 (Az.: 5 U 7/14) entschieden, dass eine Briefwerbung in unzumutbarer Weise belästigend i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 UWG sei, wenn neben fehlender Kennzeichnung als Werbung und fehlender Absenderangabe Angaben wie „Zustellungs-Hinweis ... Vertraulicher Inhalt“, „Nur vom Empfänger persönlich zu öffnen!“ sowie „Eilige Terminsache!“ besondere Dringlichkeit vortäuschen würden. Ein Wettbewerbsverband hatte ein Unternehmen aus den Niederlanden, welches entsprechende Werbebroschüren verschickt hatte, auf Unterlassung in Anspruch genommen und obsiegte im Eilverfahren und auch durch den Instanzenzug (Landgericht - LG - Berlin, Az.: 91 O 83/13).

Das Kammergericht führte aus, die Berufung des Versandunternehmens sei nicht begründet.

Das Gericht legte dar, der Unterlassungsanspruch ergebe sich aus § 7 Abs. 1 S. 1 UWG i. V. m. § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 2 UWG. Briefwerbung sei zwar grundsätzlich erlaubt. Diejenige Belästigung, welche darin liege, dass ein Werbeschreiben nicht bereits auf dem Briefumschlag als Werbung gekennzeichnet gewesen ist, sei dann nicht als unzumutbar zu bewerten, wenn der Werbecharakter nach dem Öffnen des Briefs sofort und unmissverständlich erkennbar sei. Und auch die fehlende Angabe des Absenders auf dem Umschlag führe noch nicht zu einer Unzumutbarkeit. Allerdings ergebe sich diese jedoch aus den weiteren Angaben „Zustellungs-Hinweis ... Vertraulicher Inhalt“, „Nur vom Empfänger persönlich zu öffnen!“ sowie „Eilige Terminsache!“, welche schlicht falsch seien.

Durch diese Angaben würden beim verständigen Durchschnittsempfänger ein besonderer, nicht bestehender Zeitdruck und die Vorstellung einer nicht gegebenen besonderen Wichtigkeit des Inhalts der Sendung erzeugt.

Praxistipp: Belästigende Werbung: Das ist vor allen Dingen die Telefon-, Telefax-, E-Mail- und SMS-Werbung. Briefliche Werbung fällt im Normalfall nicht als belästigende Werbung auf, wenn sie persönlich adressiert oder mittels Post „an alle Haushalte“ verschickt wird. Unzulässig wegen Irreführung wird die Werbung mittels Brief dann, wenn dem Empfänger vorgegaukelt dann, es handelt sich nicht um einen Werbebrief, sondern um die persönliche Empfehlung oder Nachricht eines Bekannten oder Freundes wie z. B. durch eine handschriftliche Haftnotiz.

Creme darf nicht mehr in irreführender Packungsgröße anbieten - Wettbewerbszentrale sieht in Urteil Signalwirkung für Kosmetikindustrie

Die Wettbewerbszentrale hat einem Unternehmen der Kosmetikbranche gerichtlich untersagen lassen, zwei Gesichtscremes in irreführender Packungsgröße in den Verkehr zu bringen (OLG Hamburg, Urteil vom 25.02.2016, Az. 3 U 20/15). Auch wenn der Senat von einer Einzelfallentscheidung ausgeht und die Revision nicht zugelassen hat, dürfte aus Sicht der Wettbewerbszentrale von dieser Entscheidung eine erhebliche Signalwirkung für die Kosmetikindustrie ausgehen.

Die Wettbewerbszentrale hatte die Aufmachung der Kosmetikprodukte als sog. „Mogelpackung“ und daher als irreführend beanstandet. Sie ist der Auffassung, dass mit der Verpackung eine größere Füllmenge als tatsächlich enthalten vorgespiegelt und der Verbraucher getäuscht wird, weil die in Faltschachteln befindlichen Tiegel auf einem „Papp-Podest“ aufsitzen. Die Faltschachteln weisen eine Höhe von ca. 7 cm auf, die Tiegel haben eine Höhe von ca. 4 cm. Auf der Unterseite ist die Füllmenge von 50 ml angegeben. Zudem befindet sich auf einer der Seiten die Abbildung eines Tiegels mit der Unterschrift „Die Produktabbildung entspricht der Originalgröße“.

Das OLG Hamburg hat die Produktaufmachung nun als irreführend untersagt, weil der Verbraucher über den Inhalt des in der Verpackung enthaltenen Produkts getäuscht werde (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG). Die Richter weisen darauf hin, dass der Hohlraum fast 43 % des Volumens der Gesamtverpackung ausmache und der Verbraucher einen solchen Hohlraum grundsätzlich nicht erwarte.

Die Argumentation des Unternehmens, die Füllmenge sei auf der Verpackungsunterseite angebracht, überzeugte das Gericht nicht. Es hielt dem entgegen, dass die Füllmenge allein keine Rückschlüsse auf die Größe des Tiegels zulasse.

Ebenso wenig räumt nach Auffassung des Gerichts die auf der Verpackungsseite angebrachte Abbildung des Tiegels mit der Unterschrift „Die Produktabbildung entspricht der Originalgröße“ falsche Vorstellungen des Verbrauchers vom Inhalt der Verpackung aus. Die Richter gehen davon aus, dass der Verbraucher „auf Sicht aus dem Regal heraus“ einkauft. Einem erheblichen Teil der Verbraucher werde daher die Abbildung des Tiegels auf der Seitenfläche der Verpackung in der Regel nicht ins Auge fallen. „Krasse Unterschiede zwischen Verpackungsgröße und Inhalt, wie sie im Streitfall vorliegen, erwartet der Verkehr nicht.“, so das Gericht in den Urteilsgründen.

Quelle: Pressemeldung der Wettbewerbszentrale vom 22.03.2016

Bundesgerichtshof sieht Textilkennzeichnung in Prospektwerbung ohne Bestellmöglichkeit nicht für erforderlich an

Mit Urteil vom 24.03.2016, I ZR 7/15 hat der Bundegerichtshof bestätigt, dass ein Handelsunternehmen bei der Bewerbung von Textilien jedenfalls dann keine Angaben zu deren Zusammensetzung machen muss, wenn im Prospekt keine direkte Möglichkeit einer Bestellung angeboten wird.

Das Modeunternehmen bewarb im Dezember 2012 in einem Prospekt den Verkauf verschiedener Textilien, ohne deren textile Zusammensetzung näher offenzulegen. Die Wettbewerbszentrale sah im Unterlassen des Hinweises auf die textile Zusammensetzung des beworbenen Schals bzw. der beworbenen Jacke einen Verstoß gegen Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 (Textilkennzeichnungsverordnung) sowie gegen § 5 a UWG. Die Textilkennzeichnungsverordnung sieht vor, dass immer dann, wenn ein Textilerzeugnis von einem Anbieter auf dem Markt bereitgestellt wird, das Unternehmen verpflichtet ist, in der Prospektbeschreibung die Textilfaserzusammensetzung anzugeben. Ebenso wie schon das Landgericht Düsseldorf sah auch das Oberlandesgericht das Modehaus jedoch nicht zu weiteren Angaben bezüglich der Textilfaserzusammensetzung.

zung als verpflichtet an, weil die im Gesetz geregelte Voraussetzung der „Bereitstellung auf dem Markt“ bei einem Prospekt, der keine unmittelbare Bestellmöglichkeit enthält, nicht erfüllt sei. Die Prospektwerbung sei keine „Bereitstellung auf dem Markt“ im Sinne der Textilkennzeichnungsverordnung, sondern lediglich eine Information, die bezwecke, einen Anreiz zu schaffen, das Ladengeschäft zu besuchen und dort das Kaufgeschäft abzuschließen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Fragen für den gesamten Handel legte die Wettbewerbszentrale Revision beim Bundesgerichtshof ein, um diese Frage klären zu lassen.

Praxistipp: Der Bundesgerichtshof schloss sich in seinem Urteil der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf an und sieht ebenfalls in der Werbung ohne die Möglichkeit einer Bestellung lediglich eine Information, die den Anbieter nicht zu weiteren Angaben hinsichtlich der textilen Zusammensetzung verpflichte. Die in der Textilkennzeichnungsverordnung geregelten Angabepflichten müssten erst zum Zeitpunkt der Abgabe an bzw. Bestellung durch den Kunden erfüllt werden. Mehr Informationen zur Textilkennzeichnung enthält unser Infoblatt →R55 „Informationspflichten bei Textilangeboten im Onlineshop“ unter der Kennzahl 44 unter www.saarland.ihk.de.

Händler müssen Sternchenhinweis im Fußnotentext erklären

Das OLG Dresden hat mit seinem Urteil vom 12.01.2016, Az. 14 U 1425/15 die Rechte von Kunden bestärkt. Das Gericht entschied, dass im Rahmen eines Angebotes der angegebene Preis alle im Leistungspaket zu entrichtende Entgelte enthalten muss. Lediglich ein Sternchen als Angabe von „Zusatzkosten“ ist nicht ausreichend. Das Gericht führte aus, dass Preisangaben in der Werbung leicht erkennbar und deutlich lesbar sein müssen. Ein Sternchenhinweis müsse konkret und direkt Aufklärung über dessen Bedeutung erteilen.

Dem Verfahren lag zugrunde, dass sich sächsische Kunden bei der Verbraucherzentrale Sachsen darüber beschwerten, dass sie für ihren Anschluss bei der XXX GmbH mehr zahlen sollten, als in der Werbung versprochen wurde. Dies ergab sich daraus, dass sich in dem Preis Zusatzleistungen befanden, die nach kurzer Zeit kostenpflichtig wurden. Diese waren mittels eines Sternchens am Preis markiert, welches am Ende der Werbung jedoch nicht erklärt wurde. Lediglich ein Link mit dem Titel „Preis- und Tarifynformationen ansehen“ klärte die Kunden über die Preise auf. Das Sternchen verwies darauf allerdings nicht. Das Gericht sah darin eine undurchsichtige Preispolitik.

Praxistipp: Jede Werbung muss wahr und klar sein. Die Gefahr einer Irreführung des angesprochenen Kunden darf nicht entstehen. Deshalb gibt es eine tradierte Rechtsprechung, die bei der Verwendung von Sternchenhinweisen zwingend vorsieht, dass dieser eine entsprechende Größe haben muss und eine solche Platzierung haben muss, dass der Kunde die Erklärung zu dem Sternchenhinweis ohne größeres Suchen auffinden kann.

Gewerblicher Rechtsschutz

Gema-Gebühr für Hotelbetreiber

Allein ein Fernseher auf dem Hotelzimmer begründet noch keinen Anspruch der GEMA gegen den Hotelbetreiber. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist von einem Hotelbetreiber keine Urheberrechtsvergütung für die Nutzung von Fernsehern in den Zimmern zu zahlen, wenn diese einen jeweils eigenständigen Fernsehempfang haben (Urteil v. 17.12.2015, Az. I ZR 21/14 - Königshof). Geklagt hatte die Verwertungsgesellschaft GEMA gegen den Betreiber eines Hotels. Dieser hatte in seinen Zimmern Fernseher angeboten. Diese empfangen ihr Programm aber nicht durch eine Hausanlage, sondern jeweils einzeln per DVB-T.

Der BGH entschied, dass es sich in diesem Fall nicht um eine öffentliche Wiedergabe handle, für die der Hotelbetreiber eine Vergütung schulde. Eine solche sei nach § 15 Abs. 3 UrhG z. B. gegeben, wenn das Fernsehprogramm zentral empfangen und über eine Verteileranlage an die einzelnen Zimmer verteilt werde. Allein die Bereitstellung eines Fernsehers auf den Zimmern stelle keine Wiedergabe dar, so dass auch keine Vergütung geschuldet sei.

BGH Urteil vom 17.12.2015 - I ZR 21/14 - Königshof

Praxistipp: Mehr Informationen rund um die GEMA und die dazugehörige Gebührenpflicht enthält unser Infoblatt →R18 „GEMA“, das unter der **Kennzahl 43** unter www.saarland.ihk.de eingestellt ist.

Onlinerecht

Verweigerung der Annahme ist keine Erklärung des Widerrufs

Das Amtsgericht (AG) Dieburg - Urteil vom 04.11.2015, Az.: 20 C 218/15(21) - hat eine Entscheidung getroffen, die sich erstmals nach einer Gesetzes-Änderung mit der Frage der Form des Widerrufs beschäftigt:

Ein Verbraucher kaufte online Getränke ein. Diese wurden ihm gleichzeitig, aber in mehreren Paketen geliefert. Der Verbraucher nahm nur einen Teil der Ware ab, für den Rest der Lieferung verweigerte er die Annahme. Anschließend verlangte er vom Online-Händler einen entsprechenden Teil des Kaufpreises zurück. Als dieser sich weigerte, klagte der Verbraucher auf Rückzahlung. Damit scheiterte er beim Dieburger Amtsgericht.

Grund dafür ist die im Juni 2014 in deutsches Recht umgesetzte EU-Verbraucherrechte-Richtlinie. Eine der wesentlichen Änderungen betrifft die Form der Erklärung des Widerrufs eines Verbrauchers. Der Widerruf musste früher schriftlich erfolgen. Dies ist nun nicht mehr zwingend notwendig. Das Gesetz verlangt aber eine „eindeutige“ Erklärung des Widerrufs.

Die Nichtannahme der Ware allein hielt der Richter nur für eine konkludente, aber keine eindeutige Erklärung im Sinne des Gesetzes. Dies gelte auch für die kommentarlose Rücksendung der Ware. Erst die Aufforderung zur Rückzahlung sei eindeutig. Diese erfolgte aber erst nach Ablauf der Widerrufsfrist und damit zu spät.

Praxistipp: Der Online-Händler hatte hier gute Vorarbeit geleistet und den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt. Dies ist - neben der Lieferung der Ware - zwingende Voraussetzung dafür, dass die Widerrufs-Frist überhaupt zu laufen beginnt. Als Händler sollte man den Kunden zudem erst nach Ablauf der Frist zur Abnahme der Ware auffordern, damit nicht doch noch ein wirksamer Widerruf erfolgen kann.

Verlängerung der gesetzlichen Widerrufsfrist nicht abmahnbar

Durch Beschluss vom 07.05.2015 entschied das Oberlandesgericht Frankfurt, dass ein Unternehmer nicht abmahnbar ist, wenn er die gesetzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen auf 30 Tage oder auch einen Monat verlängert.

In der Praxis kommt es häufig zu Abmahnungen gegenüber Unternehmen, welche von den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 312d, 312g BGB und Art. 246a BGBEG abweichen. Die Abmahner wollen einen behaupteten Unterlassungsanspruch gegenüber den betroffenen Unternehmen durchsetzen.

Das OLG Frankfurt entschied nun, dass in der Verlängerung der gesetzlichen Widerrufsfrist kein Wettbewerbsvorteil für das gewährende Unternehmen zu sehen ist. Ein Unterlassungsanspruch besteht daher nicht. Vielmehr sei auf den Zweck der Vorschrift abzustellen, welche den Verbraucher schützen will. Die Verlängerung der Widerrufsfrist befördert dieses Ziel zusätzlich.

Praxistipp: Die Verlängerung der gesetzlichen Widerrufsfrist ist möglich. Wird die gesetzliche Widerrufsfrist, wie in der Musterbelehrung vorgesehen, angewandt, dann sollte der Unternehmer darauf achten, dass die Widerrufsfrist europaweit 14 Tage beträgt. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Fristbeginn bei der Warenlieferung. Gleichgültig, ob über den Widerruf nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrt wurde oder ob ein Verstoß gegen die allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 246 EGBGB vorliegt. Dies ist eine große Weiterentwicklung im Vergleich zu dem früheren Widerrufsrecht.

Der „Like“ - Button auf Unternehmenswebsites

Viele Unternehmen führen auf ihren Homepages einen integrierten Facebook „Gefällt mir“-Button. Diesen können Besucher der Homepage anklicken und zudem einsehen, wie viele Facebook-Nutzer den Button bereits betätigt haben.

Das LG Düsseldorf entschied nun, dass die Einbindung des Facebook-„Like“-Buttons ohne Aufklärung und Zustimmung der Seitenbesucher bezüglich der Weitergabe von Daten an Facebook gegen Datenschutzvorschriften verstößt, Urteil vom 09.03.2016 - Az: 12 O 151/15.

Denn auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Nutzers werden durch den Like-Button Daten wie die IP-Adresse an Facebook weitergeleitet. Dies verletze Datenschutzvorschriften, soweit der Besucher der Homepage darüber nicht aufgeklärt ist. Das Gericht führte dazu aus, dass die Nutzung des Plugins „Gefällt mir“ auf der Webseite des Unternehmers, ohne dass der Unternehmer die Nutzer der Internetseite vor der Übermittlung deren IP-Adresse und Browserstring an Facebook über diesen Umstand aufklärt, unlauter ist im Sinne des § 3a UWG i.V.m. § 13 TMG. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 TMG hat der Betreiber eines Telemediendienstes den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in Staaten außerhalb des Anwendungsbereichs des Europäischen Wirtschaftsraums in allgemein verständlicher Form zu unterrichten.

Dieser Pflicht kam das beklagte Unternehmen bis zur Entscheidung nicht nach.

Quelle: beck online aktuell, becklink 2002671

Praxistipp: Die Belehrung über die Wirkungsweise und Funktion des Facebook-Like-Buttons sowie die sich daraus entwickelnde Nutzung der Daten muss der Webseitenbetreiber anführen, und zwar im Rahmen seiner Datenschutzerklärung. Die Datenschutzerklärung muss als separater Punkt auf der Homepage mit maximal zwei Klicks erreicht werden können. Unternehmer sollten unbedingt ihre Datenschutzerklärung überprüfen, ob diese gesetzeskonform ist, da seit Inkrafttreten des Unterlassungsklagegesetzes Verbraucherschutzverbände gegen Datenschutzverstöße mit Abmahnungen vorgehen können.

Steuern

Schornsteinfegerkosten absetzbar

Bei Aufwendungen für den Schornsteinfeger wurde bisher unterschieden zwischen Schornstein-Kehrarbeiten, Reparatur- und Wartungsarbeiten auf der einen Seite sowie Mess- und Überprüfungsarbeiten eines Schornsteinfegers und Feuerstättenschau auf der anderen Seite. Während die ersteren Leistungen als haushaltsnahe Handwerkerleistungen steuerbegünstigt waren und bei der Einkommensteuererklärung angesetzt werden durften, blieben letztere Leistungen unberücksichtigt. Damit ist jetzt Schluss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch die Aufwendungen für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage als steuerbegünstigte Handwerkerleistung nach § 35a Einkommensteuergesetz zum Abzug gebracht werden können. Diese Neuregelung gilt auch rückwirkend in allen noch offenen Fällen. Offen ist ein Steuerfall dann, wenn für das entsprechende Jahr noch kein Steuerbescheid ergangen ist oder der Steuerbescheid noch geändert werden kann, zum Beispiel weil gegen den Bescheid Einspruch eingelegt wurde. Aus welchem Grund er erfolgte, spielt dabei keine Rolle, weil bei einem Einspruch noch alle Punkte geändert werden können. (Az.: IV C 4 - S 2296-b/07/0003:007). Die Steuerermäßigung beträgt 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro pro Jahr. Begünstigt sind nur Arbeitskosten. Eine steuerliche Anerkennung erfolgt allerdings nur, wenn der Steuerpflichtige die entstandenen Aufwendungen durch eine Rechnung belegen kann und die Zahlung auf ein Konto erfolgt ist. Eine Barzahlung wird nicht akzeptiert.

Kindergeld für Master-Studenten

Erfolgt ein Masterstudium unmittelbar im Anschluss an ein Bachelorstudium, so handelt es sich um eine einheitliche Erstausbildung. In diesem Fall spielen Einkünfte des Kindes keine Rolle für die Zahlung des Kindergeldes. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 03.09.2015 (Az.VI R 9/15) entschieden. Im Unterschied dazu würden bei zwei unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten Erwerbseinkünfte des Studenten berücksichtigt mit der Folge, dass der Kindergeldanspruch verloren gehen kann.

Weitere Infos unter www.steuerzahler-tip.de, E-Mail: vsw@vsw.de.

Wirtschaftsrecht

Keine Fahrtenbuchauflage für gesamten Fuhrpark eines Betriebes

Einem Fahrzeughalter kann die Führung eines Fahrtenbuchs nur für das Fahrzeug auferlegt werden, mit dem ein Verkehrsverstoß begangen wurde. Dies entschied das Verwaltungsgericht Mainz. Rechtmäßig sei die Fahrtenbuchauflage für das Fahrzeug, mit dem der Verkehrsverstoß begangen worden seien. Das gelte auch dann, wenn der Fahrzeughalter, nämlich das Unternehmen, nicht in der notwendigen Weise an der Ermittlung des verantwortlichen Fahrers mitgewirkt habe. Hier hätte das Unternehmen notfalls anhand der Geschäftsunterlagen rekonstruieren müssen, welcher Mitarbeiter als Fahrzeugführer in Betracht komme. Eine Erstreckung der Fahrtenbuchauflage auf alle Fahrzeuge des Halters sei jedoch nur dann zulässig, wenn unaufklärbare Verkehrsverfehlungen auch mit den anderen Fahrzeugen zu befürchten seien. Das habe die Behörde nicht hinreichend dargelegt.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 02.12.2015, 3 L 1482/15.MZ

Gewerbeuntersagung aufgrund erheblicher Steuerschulden möglich

Mit Urteil vom 21.12.2015 hat das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden, dass erhebliche Steuerschulden die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden begründen können und damit eine Gewerbeuntersagung rechtfertigen.

Im vorliegenden Fall betrieb der Betroffene ein Gewerbe im Bereich der Unterhaltungsbranche. Dieser Gewerbetreibende hatte seit Jahren keine Steuererklärung mehr abgegeben und Steuerschulden in erheblichem Umfang angehäuft. Daraufhin untersagte das zuständige Gewerbeamt sein Gewerbe.

Dagegen legte der Betroffene Widerspruch ein und zog später vor das VG Koblenz. Er gab an, dass er inzwischen wieder in geordneten Verhältnissen lebe und die ausstehenden Steuererklärungen mittlerweile eingereicht hätte.

Die Klage hatte jedoch keinen Erfolg. Entscheidend für die Frage, ob die Untersagung des Gewerbes durch die Behörde rechtswidrig war, ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. Insofern konnte der vorgetragene Wandel des Gewerbetreibenden nicht mehr berücksichtigt werden.

Praxistipp: Wer über eine gewerberechtliche Erlaubnis verfügt, kennt die Voraussetzung bereits: Er muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und persönlich zuverlässig sein. Bestehen da erhebliche Steuerschulden sprechen gegen diese geordneten Zustand. Die Konsequenz: Untersagung des Gewerbes, was faktisch einem Berufsverbot gleichkommt. Deshalb sollten Unternehmen darauf achten, dass auch die Steuerschuld beglichen und beizeiten Kontakt mit dem Ordnungsamt aufgenommen wird, das für die Gewerbeuntersagung zuständig ist.

Reform des französischen Vertragsrechts

Durch Verordnung vom 10.02.2016 n°2016-131 hat das französische Justizministerium eine umfassende Reform des französischen Vertrags- und Schuldrechts beschlossen.

Das neue Vertragsrecht wird **am 01.10.2016** in Kraft treten und wird folglich auf ab dem 01.10.2016 entstehende vorvertragliche Verhältnisse oder abgeschlossene Verträge Anwendung finden. Die Verordnung muss zwar noch durch beide Kammern des französischen Parlaments bestätigt werden, umfassende Änderungen des Gesetzestextes sind jedoch unwahrscheinlich.

Die neuen Bestimmungen werden zahlreiche Aspekte im französischen Vertragsrecht vereinfachen und bieten insoweit neue Möglichkeiten der Vertragsgestaltung. Andere Bestimmungen und neue, dem französischen Recht bisher unbekannt Konzepte, werfen andererseits zahlreiche Auslegungsfragen auf, mit denen man sich auseinandersetzen muss. **Deshalb ist es für Wirtschaftsakteure unerlässlich, sich schon jetzt mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen und sich gut auf das neue Recht mit entsprechender Anpassung von Vertragsmodellen oder bestehenden Verträgen vorzubereiten.**

Das neue Vertrags-/Schuldrecht basiert im Wesentlichen auf drei Grundgedanken:

1. Das Vertragsrecht soll klarer und besser lesbar werden.

Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die Rechtsprechung, die sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte, in den Code Civil aufgenommen wird. Die Aufnahme von Definitionen und Integration der Rechtsprechung in den Code Civil bewirkt als solche keine umfassenden Änderungen der Rechtslage in diesen Bereichen. Durch Nuancen in der Formulierung des Gesetzes können sich jedoch Unterschiede zum heutigen Stand der Rechtsprechung ergeben, wie z. B. bei dem Verbot, durch eine Klausel die wesentliche Vertragspflicht einer Partei ihrer Substanz zu entleeren, oder eine neue Formulierung zu den vorvertraglichen Informationspflichten. Vertragsmodelle oder bekannte Vorgehensweisen sind daraufhin zu prüfen, inwieweit hier eine Überarbeitung erforderlich ist.

2. Das Vertragsrecht soll sicherer und effizienter werden.

Vertragsparteien sollen Rechte einfacher und mit weniger Intervention des Richters durchsetzen können. Hierzu sei zum Beispiel die Regelung zum einseitigen Kaufversprechen erwähnt, bei dessen Verletzung der Begünstigte nun auch die Nichtigerklärung des Vertrages verlangen und sogar den Vertragspartner ersetzen kann. Formalitäten werden erleichtert, z. B. kann die Forderungsabtretung nicht mehr wie bisher nur durch formelle Zustellung durch Gerichtsvollzieher (oder schriftliche Zustimmung des Schuldners), sondern wie im deutschen Recht lediglich durch Vertrag zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger bewirkt werden. Dies ist eine große Vereinfachung der zivilrechtlichen Forderungsabtretung. Die Möglichkeiten einer Partei im Falle der Nichterfüllung selbst (ohne Intervention des Richters) Rechtsmittel wie Zurückbehaltungsrecht, Minderung oder Rücktritt einzusetzen, werden gestärkt. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die neu eingeführten Möglichkeiten einer Partei, die andere Partei aufzufordern, sich zu bestimmten Punkten zu erklären, z. B. zur Nichtigkeit des Vertrages, oder ob es ein Vorkaufsrecht gibt und dergleichen. Für die Wirtschaftsakteure ist es wichtig, rechtzeitig über neue (Gestaltungs-) Möglichkeiten informiert zu sein, um diese unmittelbar einzusetzen.

3. Das Vertragsrecht soll die „schwächere Partei“ besser schützen.

Ein erklärtes Ziel der Reform ist auf der anderen Seite der Schutz der „schwächeren Partei“. Diese neuen Bestimmungen wurden nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs am stärksten kritisiert, unter anderem, da sie zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden. Drei Bestimmungen seien hier genannt:

- a) Der Missbrauch der Abhängigkeit einer Partei von der anderen kann zur Unwirksamkeit eines Vertrages führen.
- b) Neu eingeführt wird des Weiteren die Sanktion des „schweren Ungleichgewichts“ in „nicht verhandelten Verträgen“. Diese Bestimmung ist eine der meist kritisierten - sie wurde im Rahmen des Verfahrens allerdings auf „nicht verhandelte Verträge“ und allgemeine Geschäftsbedingungen beschränkt. Somit wird es neben der Bestimmung im französischen Handelsgesetzbuch und dem Verbrauchergesetzbuch, die jeweils schon eigene Regeln zum „schweren Ungleichgewicht“ enthalten, noch eine allgemeine zivilrechtliche Regelung geben. Dies wirft neben dem Problem der Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen auch die Frage des Verhältnisses der verschiedenen Regeln auf. Die Beurteilung des Ungleichgewichts darf sich allerdings weder auf die Preisfindung noch auf den Hauptvertragsgegenstand beziehen. Vertragsmodelle sollten daraufhin überprüft werden, ob sich hieraus ein Nichtigkeitsrisiko bestimmter Klauseln ergibt.
- c) Schließlich kann eine Vertragspartei nun bei Wegfall der Geschäftsgrundlage die Neuverhandlung des Vertrages verlangen. Den Richter können die Parteien bei Scheitern der Verhandlungen jedoch nur „einvernehmlich“ anrufen. Diese Bestimmung hat in der Fachliteratur ebenso starke Reaktionen hervorgerufen. Durch die Vertragsgestaltung kann jedoch die Anwendung dieser Bestimmung eingeschränkt werden.

Eine rechtzeitige und umfassende Vorbereitung auf die neuen Regeln erlaubt es den Wirtschaftsakteuren, neue Möglichkeiten sogleich zu nutzen und Vertragsmodelle entsprechend anzupassen, um neue Risiken in der Vertragsgestaltung vorwegzunehmen.

Quelle: IHK Koblenz, Nr. 3157606

Veranstaltungen

„Sonderkündigungsschutz in Kleinbetrieben“

Donnerstag, 21. April 2016, 19.00 - 21.00 Uhr, Raum 1 und 2, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

In Betrieben mit zehn und weniger Arbeitnehmern greift nicht der allgemeine gesetzliche Kündigungsschutz. Dennoch gibt es zahlreiche Spezialvorschriften, nach denen es dem Arbeitgeber untersagt ist, seinen Mitarbeitern zu kündigen. Diese Verbote müssen für jeden Betrieb, gleichgültig wie klein oder groß er ist, beachtet werden. Darunter fällt etwa der Kündigungsschutz für Schwangere, für Schwerbehinderte oder auch für Mitarbeiter im Erziehungsurlaub.

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, zeigt in seinem praxisorientierten Vortrag auf, welche Regelungen der Arbeitgeber auch im Kleinbetrieb beachten muss, will er eine rechtswirksame Kündigung aussprechen.

Anmeldungen **bis 20. April 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Tatort Kasse!“: GoBD - Neue Regeln für die Buch- und Belegführung: Auswirkungen und Anforderungen an elektronische Kassensysteme und an die Kassenprüfung

Donnerstag, 12. Mai 2016, 17.00 - ca. 19.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude der IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Zum 01.01.2015 hat die Finanzverwaltung ihre neuen „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ angeordnet. Die Finanzverwaltung richtet nun bei Betriebsprüfungen den Fokus verstärkt auf vorhandene (elektronische) Kassensysteme, denen unterstellt wird, sie leisteten der Umsatzverkürzung und Steuerhinterziehung Vorschub. Für sie gelten deshalb umfangreiche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Bereits kleinste Aufbewahrungsfehler, auch von Bedienungsanleitungen, Programmierungen etc., können erhebliche Folgen in Form von Zuschätzungen zu den Umsätzen haben.

Bis zum Ablauf des 31.12.2016 müssen elektronische Registrierkassen in Anpassung an die neuen „GoBD“ umgerüstet bzw. aufgerüstet werden. Welche Kassensysteme gibt es? Welche Anforderungen bestehen an die Kassenführung? Für wen gilt die Übergangsfrist 31.12.2016? Auf diese und weitere Fragen wollen wir Antworten geben in o. g. unentgeltlicher Veranstaltung.

Anmeldungen **bis 11. Mai 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Sind Namen wirklich nur Schall und Rauch? Professionelle Namens-Strategien für den Unternehmenserfolg“

Dienstag, 7. Juni 2016, 17.00 - 19.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Viele Unternehmen überlegen sich ihre Namensgebung sehr genau: Wie entstehen und was bedeuten Produkt- und Unternehmensmarken? Gründer-/Inhaber- oder Fantasiename? Wie wird und was macht ein Name zur Marke? Lassen sich Namensstrategien von Großkonzernen auf kleine und mittelständische saarländische Unternehmen übertragen? Was verbinden Kunden und Businesspartner mit dem Namen? Herr Rainer Linnig, Kom-

munikationsberater, Dozent und Vorstandsvorsitzender der WAK Westdeutsche Akademie für Marketing und Kommunikation e. V., Köln, sowie Experte für Namensfindung und Namensstrategien von Unternehmensmarken gibt Antworten auf alle diese Fragen.

Unabhängig von Marketingüberlegungen müssen auch die firmenrechtlichen Vorgaben bei der Namensfindung beachtet werden. Herr Ass. jur. Georg Karl, Teamleiter IHK Saarland, wird die rechtlichen Anforderungen, die bei der Namensgebung zu beachten sind, praxisorientiert und auf die saarländischen Besonderheiten gemünzt, näher beleuchten.

Anmeldungen **bis 6. Juni 2016** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht